

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. März 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0046-BMFJ - PA/1/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7749/J betreffend Kosten externer Berater im Jahr 2015, welche der Abgeordnete Ing. Heinz-Peter Hackl und weitere Abgeordnete am 27. Januar 2016 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1), 4), 7) und 10)

Berater	Leistung	Kosten in Euro (exkl. USt.)
Eco Austria – Institut für Wirtschaftsforschung	Positionspapier betreffend den FLAF	29.166,60
Beratungsunternehmen Integrated Consulting Group (ICG)	Machbarkeitsstudie zur weiteren Digitalisierung im Schulbuchbereich	33.334,00
ÖIBF	Machbarkeitsstudie „Transition Year“	22.418,18
K und K Wirtschaftscoaching	Audit berufundfamilie; Reauditierung des BMFJ	4.300,00
Univ.-Prof. Dr. Kritzinger Sylvia (keine UST.)	Expertise zum Thema „Wählen mit 16“ und	2.500,00

Antwort zu Frage 2), 5) und 6)

Es gibt verschiedene Gründe, warum es notwendig ist, im Einzelfall externe Berater zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu ganz spezifischen Themen spezialisiertes ExpertInnenwissen im Bundesministerium für Familien und Jugend nicht vorhanden ist; es wird dann eine externe Expertin oder ein Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen.

Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder auch eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erfordert die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines Beraters.

Antwort zu Frage 3)

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

Antwort zu Frage 8) und 9)

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Antwort zu Frage 11)

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Konten der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Antwort zu Frage 12) und 13)

Je nach Bedarf, wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Antwort zu Frage 14) und 15)

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	WGCAXg/HbXRd0tzUepRx0hC0S208JRAmrgchmH0YtBngIx2er2k6ec7xvUEYagLm9X rQ7VAiDVWq0jsh4otuApsBZ+gQF+KUDAjBhrSmzB2J0EgXqzqH+6bqAoBkvfQet58Kq3/oJHD6tKc FWHZGPQoCBj09FYxoQVknDPtdjGo1vhJwlO3wNBnmdFx+iOvd8neVOwgDv9K6zM8a1r6NpKR/Es ei+BMEdUOO0gTdoca0O60SIG/Bv8OcloCufOKA2MaX4mBmb6uu3Eme6vGhY4nq1lcV+vOpUU+Xb1V mhtHcwVw9PIOi6HJd5wz39QZj26oQFe9WQ==		3 von 3
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2016-03-24T09:58:05+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		